

An den Landrat

Glarus, 7. Januar 2014

**Projekt Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung;
Änderung von landrätlichen Erlassen**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Zielsetzung des Projekts

In unserer schnelllebigen Zeit lässt das Auftreten immer neuer Fragestellungen und Probleme den Rechtsstoff stetig anwachsen. Häufig werden bestehende Erlasse ergänzt und geändert. Dies erschwert die Übersicht über das geltende Recht und dessen Vollzug. Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung drohen abzunehmen.

Dieser Entwicklung wird mit dem im Legislaturprogramm 2010-2014 enthaltenen Projekt zur „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ (im Folgenden „Verwesentlichung“) entgegen getreten. Das Projekt soll die staatlichen Regulierungen auf das Notwendige beschränken, wo nötig zwecks sachgerechterer Entscheide die Handlungsspielräume der Verwaltung erweitern und die rasche Anpassung von Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse ermöglichen. Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sollen die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen, d.h. die Landsgemeinde das Grundlegende und Wichtige, der Landrat Belange von gewisser politischer Bedeutung und der Regierungsrat das zum Vollzug Erforderliche. Schliesslich soll die Gesetzgebung gesamthaft bereinigt und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Es geht nicht primär um die Liberalisierung von Sachbereichen oder gar die Privatisierung von Staatsaufgaben, was Entscheide von erheblichem politischem Gehalt bedingen würde. Vielmehr soll die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung optimiert werden.

Im Übrigen sei in Bezug auf die Ausgangslage für das Projekt, dessen Methodik und Ablauf, das bisherige Ergebnis und das weitere Vorgehen auf die Ausführungen im Bericht gleichen Datums zur Vorlage „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung, Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen“ verwiesen.

2. Verlagerung von landrätlichem in regierungsrätliches Verordnungsrecht im Besonderen

Im Bereich der Rechtsetzung besteht die zentrale Funktion des Landrates in der Vorbereitung der Vorlagen zu Händen der Landsgemeinde (Art. 89 Bst. a KV). Im Weiteren kommt ihm in bestimmten Sachbereichen (Organisation Landrat, Besoldungswesen) ein Verord-

nungsrecht unmittelbar gestützt auf die Kantonsverfassung zu (Art. 89 Bst. b KV) und erlässt er von der Landsgemeinde an ihn delegierte Regelungen (Art. 89 Bst. c KV). In die Zuständigkeit des Landrates fallen sodann Vorschriften zur Einführung von Bundesrecht und interkantonalem Recht sowie Beschlüsse über interkantonale Vereinbarungen und Verträge, soweit es dabei nicht um Fragen geht, die wegen ihrer Wichtigkeit der Landsgemeinde zu unterbreiten sind (Art. 89 Bst. d u. e KV). Schliesslich sorgt er in dringlichen Fällen für die erforderliche vorläufige Rechtsetzung (Art. 89 Bst. f KV).

Nicht mehr zur Funktion des Landrates gehört grundsätzlich der Erlass von Vollzugsvorschriften (organisatorische Bestimmungen, Entscheidzuständigkeiten, Verwaltungsabläufe). Das gehört im modernen Gemeinwesen zur Domäne der Exekutive, also des Regierungsrates (Art. 99 Bst. b u. 101 Bst. a KV), weil so die flexible Anpassung an die sich laufend ändernden Bedürfnisse ermöglicht wird. Anders war dies im Kanton Glarus bis zur Schaffung der seit 2006 geltenden neuen Verwaltungsorganisation. Nach dem früheren Recht lag die Kompetenz zur Organisation der Verwaltung grundsätzlich beim Landrat.

Bereits bei der Anpassung des kantonalen Rechts an die neue Verwaltungsorganisation (siehe dazu Memorial 2006, S. 33 ff.) wurden Vollzugsregelungen von der Stufe Landratsverordnung soweit möglich auf die Stufe Regierungsverordnung verlagert. Eine systematische Überführung war jedoch nicht möglich, weil dies häufig der umfassenden Revision von Erlassen bedurft hätte (Memorial 2006 S. 34 Ziff. 1.4.1). Vielmehr dauert dieser Prozess noch immer an. Das Verwesentlichungsprojekt wird ebenfalls dafür genutzt, wobei insbesondere einige landrätliche Verordnungen, die vorab Vollzugsvorschriften enthalten, aufgehoben und durch regierungsrätliche Verordnungen ersetzt werden.

3. Erläuterungen zu den Ordnungsänderungen

Ziffer 1: Beschluss über die Herausgabe der Gesetzessammlung

In das Verwesentlichungsprojekt einbezogen ist auch die Anpassung des Publikationsrechts an die heutigen Gegebenheiten, wozu namentlich die Veröffentlichung der Erlasse im Internet statt in Druckform gehört. Dabei ist vorgesehen, die grundsätzlichen Belange in einem Publikationsgesetz zu regeln und die Einzelheiten einer regierungsrätlichen Publikationsverordnung zu überlassen (Ziff. 6 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen). Damit wird der vorliegende Beschluss, mit welchem die Herausgabe der Gesetzessammlung in Loseblattform verankert wurde, hinfällig. Er kann mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsrechts aufgehoben werden.

Die Aufhebung kann erst dann erfolgen, wenn die vorgesehene regierungsrätliche Verordnung in Kraft tritt. Der Regierungsrat ist daher zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Aufhebung zu bestimmen (Ziff. III).

Ziffer 2: Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Publikationsgesetz und der zugehörigen regierungsrätlichen Publikationsverordnung (siehe Ziff. 6 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen) wird der gleichnamige landrätliche Erlass hinfällig und kann aufgehoben werden. Bezüglich Zeitpunkt der Aufhebung kann auf die Ausführungen zum Beschluss über die Herausgabe der Gesetzessammlung (Ziff. 1) verwiesen werden.

Ziffer 3: Verordnung zum kantonalen Gleichstellungsgesetz

Der Vorbehalt in Artikel 1 Absatz 2 bezüglich der im Gesetz aufgeführten speziellen Aufgaben der Gleichstellungskommission ist unnötig und kann weglassen werden. In den Artikeln 4 und 7 werden Verweisungen an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Ziffer 4: Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Bei dieser Verordnung geht es um die Einführung von Bundesrecht, die auch gesetzgeberische Entscheidungen von gewisser politischer Bedeutung beinhaltet. Deshalb erweist sich die Beibehaltung der Stufe Landratsverordnung trotz des vorwiegend organisatorischen Charakters der Bestimmungen als gerechtfertigt.

In der ganzen Verordnung soll, entsprechend der seit langem bewährten Organisation, nur noch von einer Beratungsstelle die Rede sein.

Gemäss den Artikeln 4 Absatz 1 und 9 Absatz 1 wird die Beurteilung der Gesuche um Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter neu statt der Beratungsstelle dem zuständigen Departement zugewiesen. Dies ist deshalb sinnvoll, weil das Departement auch die Gesuche um Entschädigung und um Genugtuung behandelt. Die Beratungsstelle hat bezüglich dieser Gesuche eine Empfehlung abzugeben (Art. 4 Abs. 1a). Artikel 6 Absatz 1 betreffend Kostenrahmen wird an die neue Aufgabenverteilung zwischen Departement und Beratungsstelle angepasst.

Der bisherige deklaratorische Passus bezüglich Verantwortung der Beratungsstelle für ihre Aufgabenerfüllung in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 wird weggelassen. Hingegen wird in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 neu festgehalten, dass die Beratungsstelle die externe Aufgabenerfüllung zu beaufsichtigen hat.

In Artikel 7 wird die Verweisung auf die Empfehlungen der Schweizerischen Fachorganisation aktualisiert (Abs. 2). Indessen soll keine absolute Verbindlichkeit dieser Empfehlungen bestehen; vielmehr soll das Departement die Möglichkeit haben, dieselben auf die Übernahme hin zu überprüfen. Artikel 8 kann als verzichtbare Wiederholung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 4 Bundesgesetz) aufgehoben werden.

Die bisherigen Regelungen in Artikel 11 und 12 betreffend Regress und Rückforderung werden verdeutlicht, konzentriert und von Unnötigem entlastet.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und terminologischer Natur und dienen der besseren Verständlichkeit des Erlasses.

Ziffer 5: Schulordnung der Kantonsschule

Im Kantonsschulwesen ist für die Zukunft eine vertiefte Revision geplant, bei der namentlich eine umfassende Klärung der Regelungszuständigkeiten zwischen Landrat, Regierungsrat, Kantonsschulrat und Schulleitung vorzunehmen sein wird. Dabei ist zurzeit vorgesehen, die mittlerweile bewährte Kompetenzverteilung zu übernehmen, wie sie für die anderen kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II gilt. Die Änderung der Schulordnung im vorliegenden Verwesentlichungsprojekt beschränkt sich darauf, den Regelungsbereich dem landrätlichen Regelungsauftrag anzupassen, wie er neu im Bildungsgesetz umschrieben werden soll (siehe Ziff. 22 der Verwesentlichungsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Bildungsgesetz). Zudem soll der Erlass entschlackt und bereinigt werden.

Neu sollen die regierungsrätlichen und die landrätlichen Erlasse durchgehend als „Verordnung“ bezeichnet werden, was die Umbenennung des bisherigen Erlassstitels „Schulordnung“ bedingt.

In Artikel 30 Absatz 1 wird die Auflistung der Obliegenheiten des Kantonsschulrates übergeordneten Vorgaben angepasst, präzisiert, aktualisiert und verschlankt. Die Regelung der Anstellungskompetenz für Lehrpersonen ergibt sich aus Artikel 19 und ist terminologisch anzupassen (Bst. a). Die Übertragung von besonderen Aufgaben an Lehrpersonen ist nicht Sache des Kantonsschulrates, sondern der Schulleitung, weshalb Buchstabe c aufzuheben ist. Buchstabe h kann aufgehoben werden, weil die dort aufgeführte Kompetenz betreffend Bestimmungen über besondere Unterrichtsformen, Aufnahme und Promotion ist im neu gefassten Buchstaben i mit enthalten ist. Die Befugnis zum Erlass von ergänzenden Reglementen gemäss Buchstabe i wird einfacher und flexibler formuliert. Die Kompetenz zur Regelung von Benutzungsgebühren gemäss Buchstabe k ist entsprechend der Praxis offener zu formulieren, da sich die Angebote laufend verändern.

Die Regelung betreffend Anstellung von Lehrpersonen wird auf die spezifischen Gegebenheiten der Kantonsschule beschränkt (Art. 19 Abs. 1 u. 20). Artikel 19 Absatz 4 betreffend Kündigung von Lehrpersonen kann aufgehoben werden. Für das Anstellungsverhältnis gilt das Bildungsgesetz bzw., gemäss Entwurf zur Änderung des Bildungsgesetzes, bei fehlender bildungsgesetzlicher Regelung sinngemäss das Personalgesetz (siehe Ziff. 22 der Verwesentlichungsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen, Art. 58a Bildungsgesetz). Die Artikel 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 werden an die aktuelle Bezeichnung der auf unbestimmte Dauer angestellten Lehrpersonen angepasst.

Die Regelungen über die Zusammensetzung der Schulleitung und den Gesamtkonvent werden flexibilisiert: Die Zahl der Prorektoren soll nicht auf dieser Erlassstufe festgelegt werden (Art. 25 Abs. 1) und ebenso nicht, wer den Gesamtkonvent der Lehrpersonen leitet (Art. 27 Abs. 1).

Artikel 31 führt den bisherigen Regelungsgehalt von Artikel 10 Absatz 3 auf, nämlich Zusammensetzung, Wahlbehörde und Aufgabe der Maturitätsprüfungskommission. Damit ist diese Kommission als Organ der Kantonsschule genügend verankert. Die bisher in Artikel 31 enthaltene Regelung der Inspektion des Unterrichts kann weggelassen werden, weil sie nicht stufengerecht ist und inhaltlich nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht; die Mitarbeiterbeurteilung erfolgt nach speziellen Vorschriften.

Verschiedene Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie bestehende oder anderswo zu platzierende Regelungen wiederholen oder unnötig sind (Art. 1, 4, 5, 10, 13, 14 Abs. 1, 16, 21, 28 sowie 32 Abs. 2 u. 3). Andere sind aufzuheben, weil sie veraltet sind oder in der Praxis keinerlei Bedeutung haben (Art. 11, 17, 18 u. 19 Abs. 3).

Ziffer 6: Verordnung zum Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Der Erlass kann aufgehoben werden, da er vollständig durch eine neue Sportverordnung des Regierungsrates ersetzt wird (siehe Ziff. 23 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen). Die Aufhebung wird der Regierungsrat gestützt auf die Ermächtigung gemäss Ziffer III gleichzeitig mit seiner Sportverordnung in Kraft setzen.

Ziffer 7: Beschluss des Landrates über die Änderung einiger Bestimmungen

Der Regierungsrat erliess am 5. November 1991 das Reglement über den Marty'schen Stipendienfonds (GS IV E/5). Dieses Reglement schaffte Klärung über die Rechtsnatur des

Fonds und die Verwendung der u.a. aus der Stiftung von Johann Rudolf Marty stammenden Mittel. Der aus dem Jahr 1927 stammende Änderungsbeschluss hatte einzelne Anordnungen in der Urkunde zur erwähnten Stiftung von Johann Rudolf Marty von 1807 (bisher GS IV E/3) den Gegebenheiten der Zeit angepasst. Er kann als gegenstandslos geworden aufgehoben werden. Die Stiftungsurkunde selbst stellt keinen kantonalen Erlass dar; sie kann aus der Gesetzessammlung entfernt werden.

Ziffer 8: Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung

In Artikel 25 Absatz 2 wird die Pflicht zur Anzeige der Funde von herrenlosen Naturkörpern oder Altertümern einer Revision der Rechtsgrundlage in Artikel 724 ZGB angepasst.

Ziffer 9: Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

Die Begriffe „Laufende Rechnung“ und „ordentliche Abschreibungen“ werden systematisch durch „Erfolgsrechnung“ bzw. „planmässige Abschreibungen“ ersetzt. In Artikel 5 soll bei Ablauf der Abschreibungsdauer auf den Erinnerungsfranken verzichtet werden können. Dieser ist bei den heutigen technischen Systemen nicht mehr notwendig, um vorhandene Anlagen weiterhin in der Anlagebuchhaltung aufgeführt zu halten. Im Übrigen werden geringfügige sprachliche Korrekturen vorgenommen.

Ziffer 10: Verordnung zum Steuergesetz

Artikel 1 kann aufgrund des fehlenden normativen Gehalts aufgehoben werden.

Ziffer 11: Verordnung über die Quellensteuer natürlicher und juristischer Personen

Im Nachgang zu verschiedenen Steuergesetzrevisionen wurden Anpassungen bei den Gesetzesverweisungen unterlassen. Das wird nun nachgeholt. Zudem können Artikel 8a aufgrund des fehlenden normativen Gehalts sowie die Artikel 9 und 10 infolge Zeitablaufs aufgehoben werden.

Ziffer 12: Verordnung über den Steuerbezug

Artikel 1 Absatz 2 kann aufgrund des fehlenden normativen Gehalts aufgehoben werden: Die Periodizität der aufgeführten Steuern ergibt sich bereits aus deren Natur, und dass die Feuerabgabe durch die Steuerverwaltung bezogen wird, ist bereits in der Verordnung zum Brandschutzgesetz verankert. Artikel 3 Absatz 2 kann aufgehoben werden, weil das Institut der Vergütungszinsen auf Steuerrückerstattungen bereits in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a geregelt ist. Aufgehoben werden kann auch Artikel 6 Absatz 1 wegen der Verankerung der Zahlungsfrist in Artikel 1 Absatz 1. Artikel 6 Absatz 3 schliesslich ist aufzuheben, weil bereits in Artikel 190 Absatz 2 StG eine neue Schlussabrechnung vorgesehen ist, wenn die Einschätzung im Rechtsmittelverfahren geändert wird.

Ziffer 13: Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz

In Artikel 2 sind die Voraussetzungen der Jagdberechtigung gestützt auf neues Bundesrecht um den Nachweis der Treffsicherheit zu ergänzen. Der Regelungsauftrag des Regierungsrates betreffend Eignungsprüfung und Jagdlehrgang ist schon in Artikel 7 des kantonalen Jagdgesetzes (mit der vorgesehen Ergänzung betreffend Jagdlehrgang) enthalten; Artikel 4 kann

deshalb aufgehoben werden. Aufgehoben werden kann auch Artikel 5 Abs. 1, weil das Bundesrecht die Haftpflicht regelt.

Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 betreffend Ausführungsvorschriften zur Beizjagd kann weggelassen werden: In den letzten Jahren ist lediglich um eine entsprechende Bewilligung ersucht worden, weshalb auch keine Ausführungsvorschriften erlassen wurden. Artikel 8 Absatz 2 beschreibt einen administrativen Ablauf, der sich zwischenzeitlich geändert hat. Er kann aufgehoben werden. Aufzuheben sind auch Artikel 10 Absätze 3 und 4: Es ist nicht Aufgabe der Jagdbehörde zu prüfen, ob Hundesteuern bezahlt wurden (Abs. 3). Die auswärtigen Jäger bezahlen ohne den vorgesehenen Betrag pro mitgeführten Hund bereits ein Mehrfaches der Patenttaxe (Abs. 4).

In Artikel 13 Absatz 1 soll ergänzend die Möglichkeit der Bejagung des Rehs eingefügt werden und in Artikel 13 Absatz 4 jene der Jagd auf Rabenvögel und Kormorane im Rahmen der Bundesgesetzgebung (zur Schadenverminderung). Artikel 13 Absatz 6 wird so formuliert, dass ein Teil der Jagdvorschriften statt in alljährlichen Beschlüssen als „ständige“ Verordnung erlassen werden kann.

Die Regelung in Artikel 14 betreffend Reduktionsmassnahmen bei Auftreten neuer und bei starker Vermehrung geschützter Wild- und Vogelarten gehört in die Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden. Sie kann in der Jagdverordnung aufgehoben werden.

Artikel 20 enthält verschiedene Vorgaben sowie unterstützende behördliche Vorkehrungen zur Waffenkontrolle. Er soll im Sinne der Eigenverantwortung aufgehoben werden.

In Artikel 25 wird die Behördenbezeichnung den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Artikel 30 Absatz 3 enthält eine Wiederholung des kantonalen Jagdgesetzes (dortiger Art. 7 Bst. h) und kann aufgehoben werden. Dasselbe gilt für Artikel 38 Absatz 1 betreffend Zuständigkeit des Departementes für die Hege (dortiger Art. 9 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 2 in der vorgesehenen Neufassung) und für Artikel 48 mit der Verweisung auf die gesetzliche Rechtsschutzregelung. In Artikel 32 Absatz 1 sind gestützt auf die Jagdverordnung des Bundes die Wildruhegebiete beizufügen.

Artikel 40 betreffend allfällige Festsetzung von Abschussprämien für den erlaubten Abschuss von Haarraubwild und gewissen Vogelarten ist nicht nötig. Er soll aufgehoben werden.

Artikel 41 enthält eine blosser Verweisung auf die Wildschadenverordnung und kann aufgehoben werden. In Artikel 43 wird die Kompetenz für fachtechnische Befugnisse im Zusammenhang mit der Forschung vom Departement auf die nachgeordnete Hierarchiestufe verlagert.

Artikel 43a legt die Zusammensetzung der Jagdkommission fest, welche im Jagdgesetz nur noch in den Eckpunkten verankert ist (Ziff. 33 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen, Art. 8 Abs. 2 kant. Jagdgesetz). Die Jagdkommission ist nicht eine Entscheidbehörde, sondern ein beratendes Gremium (Art. 8 Abs. 1 kant. Jagdgesetz). Dementsprechend ist darauf zu achten, dass in der Kommission alle im Zusammenhang mit der Jagd massgeblichen Interessen und Sichtweisen eine Stimme haben. Bei der Vertretung der organisierten Jägerschaft wird berücksichtigt, dass es nur noch einen Jagdverein gibt; zum Zeitpunkt des Erlasses der bisherigen Regelung im Jagdgesetz gab es noch deren drei.

Ziffer 14: Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

Gemäss der Vorlage zur Verwesentlichung des kantonalen Jagdgesetzes soll die Regelung zur Verhütung und Verhütung von Wildschäden statt dem Landrat neu dem Regierungsrat zugewiesen werden, wobei die in der landrätlichen Verordnung verankerte grundsätzliche Zielvorgabe zur Wildschadenverhütung bzw. -begrenzung auf die Gesetzesstufe gehoben wird (Ziff. 33 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen). Nach Erlass der neuen regierungsrätlichen Verordnung kann die bisherige landrätliche Verordnung aufgehoben werden. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Aufhebung zu bestimmen (Ziff. III).

Ziffer 15: Verordnung über die Fischerei

Artikel 1 Absatz 1 enthält eine Wiederholung von Artikel 11 des kantonalen Fischereigesetzes und kann aufgehoben werden. Absatz 2 ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 von wird so formuliert, dass sich das Patent auf den Inhaber und nicht auf das Boot bezieht. Demgemäss ist der auf die bisherige Normierung bezogene Vorbehalt zur persönlichen Geltung des Patentbesitzes in Artikel 5 Absatz 2 zu streichen.

Mit der Änderung in Artikel 6 Absatz 3 wird bezweckt, dass Kinder und Jugendliche im Beisein der die Voraussetzungen erfüllenden Personen mit ihren eigenen Geräten fischen dürfen.

Artikel 8 kann mit den vorgesehenen Änderungen in Artikel 4 und 6 des kantonalen Fischereigesetzes (Ziff. 34 der Sammelvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen) aufgehoben werden. Danach obliegt die Fischereiausbildung neu von Gesetzes wegen dem Departement.

Die Regelung in Artikel 10 Absatz 2 betreffend Abgabe der fischereirechtlichen Erlasse bei erstmaligem Patentbezug soll aufgehoben werden. Sie ist überflüssig, es ist keine gesetzliche Grundlage nötig.

Ziffer 16: Verordnung über das Plakat- und Reklamewesen an öffentlichen Strassen

In Artikel 4 Absatz 3 betreffend Bewilligung von Reklamen werden Anhänger von Motorfahrzeugen nicht erwähnt. Da solche Anhänger in der Praxis häufig mit Reklame ausgestattet werden, ist die Bestimmung zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Ziffer 17: Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften

Zur Verwesentlichung des Gesundheitsgesetzes, welche zusammen mit anderweitigen Änderungen der Landsgemeinde in einer separaten Vorlage unterbreitet wird, ist vorgesehen, die Regelung des Vollzugs des Lebensmittel- und Chemikalienrechts künftig dem Regierungsrat zu übertragen. Stimmen Landrat und Landsgemeinde dieser Änderung zu, ist die Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften durch eine regierungsrätliche Verordnung zu ersetzen. Im Hinblick darauf kann die landrätliche Verordnung aufgehoben werden. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Aufhebung zu bestimmen (Ziff. III).

Ziffer 18: Verordnung über die öffentlichen Bäder

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 des Gesundheitsgesetzes regelt der Regierungsrat und nicht der Landrat die Einzelheiten hinsichtlich Badewasser. Eine entsprechende regierungsrätliche Verordnung soll 2014 erlassen werden. Im Hinblick darauf kann die landrätliche Verordnung aufgehoben werden. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Aufhebung zu bestimmen (Ziff. III).

Ziffer 19: Verordnung über die Reinhaltung der Wasserversorgungen und Wohnstätten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung unter dem Gewässerschutz eingereiht, stützt sich aber auf das frühere Gesundheitsgesetz aus dem Jahr 1963. Das von der Landsgemeinde 2007 erlassene neue Gesundheitsgesetz sieht in diesem Sachbereich keinen Regelungen des Landrates mehr vor. Inhaltlich geht es in der Verordnung um eine breite Palette von Schutzvorschriften, namentlich zu Gunsten öffentlicher Wasserversorgungen, der Lufthygiene im Siedlungsbereich und der Wohnhygiene.

Die meisten Regelungen sind angesichts neuerer Vorschriften der Umwelt, Bau- und Gesundheitsgesetzgebung hinfällig geworden. Zudem haben die Zuständigkeiten geändert; so gibt es die in der Verordnung aufgeführten örtlichen Gesundheitsbehörden nicht mehr. Einzelne Bestimmungen sind jedoch in der Praxis eine brauchbare Grundlage für gewisse gesundheitspolizeiliche Interventionen geblieben, z.B. in den Bereichen Trinkwasser und Wohngifte. Es ist vorgesehen, entsprechende Grundlagen in den regierungsrätlichen Verordnungen zum Vollzug des Lebensmittel- und Chemikalienrechts (siehe Ziff. 17) und zu den gesundheitspolizeilichen Massnahmen (Art. 12 Abs. 4 Gesundheitsgesetz) zu schaffen. Nach Erlass der entsprechenden Bestimmungen kann die vorliegende Verordnung gänzlich aufgehoben werden. Auch in diesem Zusammenhang ist der Regierungsrat zu ermächtigen, den Zeitpunkt der Aufhebung zu bestimmen (Ziff. III).

Ziffer 20: Beschluss über die Höhe der Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Gemäss Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen entspricht die Höhe der kantonalen Familienzulagen den Mindestzulagen nach dem Bundesgesetz. Auf Grund dieser Vorgabe bedarf es keiner Festlegung der Höhe der Kinderzulage mehr, wie sie der Landrat mit dem vorliegenden Beschluss noch gestützt auf das frühere Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer aus dem Jahr 1974 vorgenommen hatte. Der Beschluss kann ersatzlos aufgehoben werden.

Ziffer 21: Verordnung zum Ruhetagsgesetz

Diese Verordnung beruht noch auf dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage aus dem Jahre 1973, welches durch das von der Landsgemeinde 2012 beschlossene Ruhetagsgesetz abgelöst worden ist. Sie verankert Ausnahmen vom Arbeits- und Beschäftigungsverbot, zu welchen das alte Gesetz den Landrat ermächtigt hatte. Das neue Gesetz regelt für die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertagen die verbotenen und die gestatteten Aktivitäten unter Vorbehalt von durch die Gemeinden bzw. den Regierungsrat zu beschliessenden Ausnahmen abschliessend. Die landrätliche Verordnung kann daher gänzlich aufgehoben werden.

Ziffer 22: Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe

Diese Verordnung kann unter Berücksichtigung aller anderswo verankerten einschlägigen Regelungen vollumfänglich aufgehoben werden: Die Verweisungen auf das Bundesrecht bezüglich Zuständigkeit des Kantons zum Vollzug (Art. 1) sowie Gebührenerhebung nach Massgabe der eidgenössischen Vorschriften (Art. 2) sind verzichtbar. Die Verpflichtung zur behördlichen Zusammenarbeit (Art. 3) kann aus den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Amts- und Rechtshilfe (Art. 24 u. 25 VRG) hergeleitet werden. Auch auf die bisherige Regelung über die direkte Zustellung von kantonalen Strafentscheiden an die Entzugsbehörde (Art. 4) kann ohne Nachteil verzichtet werden; Artikel 60 Absatz 5 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung bestimmt, dass die Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik des Bundes verpflichtet ist, der kantonalen Entzugsbehörde von Strafentscheiden, welche zu einem Ausweisentzug führen können, Kenntnis zu geben. Ebenfalls verzichtbar ist die Verweisung auf den Regelinstanzenzug nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 5).

Ziffer 23: Anpassung von Begriffen

Es geht um die Anpassung aller Erlasstexte an die heute im Finanzhaushaltswesen üblicherweise verwendeten Begriffe, wie sie in dieser Vorlage bereits für die Finanzhaushaltverordnung vorgesehen ist (Ziff. 9). Die Anpassung muss auf das innerkantonale Recht beschränkt bleiben; über Texte von interkantonalen Vereinbarungen und dergleichen kann der Kanton nicht allein verfügen.

Ziffer II

Bei der Realisierung des Verwesentlichungsprojekts wird eine Vielzahl von Bestimmungen geändert. Bei der Vorbereitung der Vorlage mussten die Entwürfe der fünf Departemente und der Staatskanzlei zu einem Sammelerlass zusammengefügt werden. Erschwerend kam hinzu, dass dies in der Phase der Umstellung auf das neue Informatiksystem „LexWork“ zu geschehen hatte. Unter diesen Umständen können Versehen nicht ganz ausgeschlossen werden. Soweit diese offensichtlich sind und die wirkliche Absicht auf Grund der Unterlagen unzweifelhaft dargelegt werden kann, soll die Staatskanzlei entsprechende Korrekturen vornehmen können, ohne damit den Regierungsrat, den Landrat oder gar die Landsgemeinde behelligen zu müssen. Die parlamentarische Kontrolle allfälliger Korrekturen soll durch die landrätliche Geschäftsprüfungskommission vorgenommen werden. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die Sammelvorlage zur Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation (vgl. Memorial 2006 S. 47 f. u. 102), wobei die Korrekturbefugnis vorliegend auf die in der Verwesentlichungsvorlage tatsächlich enthaltenen Rechtsänderungen beschränkt ist.

Ziffer III

Gewisse der Verordnungsänderungen bedürfen der Mitteilung an den Bund, einzelne der Genehmigung desselben. Solche Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes). Da es in der Vorlage vorab um Aktualisierungen, Bereinigungen, Klarstellungen und Vereinfachungen geht, schadet es nicht, wenn die genehmigungsbedürftigen Rechtsänderungen im Unterschied zu den übrigen nicht auf ein bestimmtes Datum, sondern mit deren Genehmigung in Kraft treten. Mit der Festlegung des grundsätzlichen Inkrafttretensdatums auf den 1. September 2014 bleibt die erforderliche Zeit zur Bestimmung der genehmigungspflichtigen

Verordnungsänderungen im Einzelnen und die entsprechend differenzierten Vorkehrungen bei der Publikation.

Die Ermächtigung des Regierungsrates, den Zeitpunkt der Aufhebung der aufgeführten Verordnungen des Landrates zu bestimmen, ist erforderlich, weil zuerst die diese ersetzenden regierungsrätlichen Verordnungen erlassen sein müssen. Es sei auf die Erläuterungen zu den betreffenden Verordnungsaufhebungen verwiesen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Vorlage zur Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung, Änderung von landrätlichen Erlassen, zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Änderungstexte
- Synopse